

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

Charakteristik:	AKEMI® Farbkonzentrate flüssig / Farbpasten sind Konzentrate in verschiedenen Farben. Die Produkte zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus: - leichtes Einfärben von Klebern auf Epoxy-Basis - flüssige Konsistenz (bei Konzentraten) erleichtert das Einarbeiten in flüssige Produkte - Angleichen der Kittfarbe an viele gängige Steinfarben - ausgewogene Pigmentkonzentration, dadurch einfache Einstellung verschiedener Farbtöne und hohe Ergiebigkeit - äußerst UV- und lichtbeständige Pigmente, d.h. kein Verblassen - keine Beeinträchtigung der Eigenschaften der eingefärbten Kleber
Einsatzgebiet:	AKEMI® Farbkonzentrate flüssig / Farbpasten dienen zum Einfärben von AKEPOX® Füllern und Klebern. Dadurch kann die Kittfarbe an die jeweilige Steinfarbe angeglichen werden.
Gebrauchsanweisung:	1. Bis maximal 5% AKEMI® Farbkonzentrat flüssig / Farbpaste in den einzufärbenden Kleber zugeben, abhängig von Konzentrat- und Steinfarbe. 2. Gut vermischen, bis ein homogener Farbton erreicht ist.
Besondere Hinweise:	- Nur für den professionellen Gebrauch. - Zugabe des Härters erfolgt nach erfolgter Farbanpassung. - Für ordnungsgemäße Müllentsorgung Gebinde völlig restentleeren. - Innerhalb der EU: unterliegt dem Selbstbedienungsverbot und darf nur auf dem Weg des Fachverkaufs vertrieben werden. - Recycling gemäß Vorgaben der EU-Entscheidung 97/129 EG zur Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.
Technische Daten:	Farben: rot, rotbraun, weiß, schwarz, ocker, grün, braun, blau Bei Farbkonzentraten: weiß, schwarz, braun, beige, grau
Lagerung:	Bei trockener und kühler Lagerung (5-25°C) im ungeöffneten Originalgebinde mindestens 3 Jahre ab Herstellung.
Sicherheitshinweise:	Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
Zur Beachtung:	Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 05.25